Satzung der Rumänisch- Orthodoxe Kirchengemeinde "Epiphania" Bonn e.V.

Präambel

Die Kirchengemeinde gehört kirchenrechtlich zu der Rumänisch Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (KdöR). Diese wurde per Beschluss Nr. 436/11.02 des Rumänischen Patriarchats im Jahre 1993 gegründet. Deren Jurisdiktionsgebiet erstreckt sich auf die Rumänen orthodoxen Glaubens in Deutschland, Österreich, Luxemburg, Schweden und Norwegen.

Seit 2006 sind der Metropolie Deutschlands die Rechte einer "Körperschaft des öffentlichen Rechts" verliehen worden. Nach der Römisch-Katholischen und der Lutherisch-Evangelischen Kirche stellen zahlenmäßig die orthodoxen rumänischen Christen die drittgrößte Konfession in Deutschland dar.

Im Jahre 2007 wurde die Kirchengemeinde in Bonn gegründet. Diese hat als Schutzpatronen die Heiligen Märtyrer Stefan, Cassius und Florentius.

Am 03.03.2015 hat die Ministerpräsidentin des Landesregierung Nordrhein-Westfalen die "Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Rumänische Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa mit Sitz in Nürnberg im Wege der Zweitverleihung" unterschreiben:

... " Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Körperschaftstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§1

Der Rumänischen Orthodoxen Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa mit Sitz in Nürnberg werden im Anschluss an die Verleihung der Körperschaftsrechte durch den Freistaat Bayern für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Zweitverleihung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3 März 2015 (GV. NRW. 2015 S. 247)."

§1 Name, Sitz, Gründung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Rumänisch- Orthodoxe Kirchengemeinde "Epiphania" e. V. Bonn Im folgenden "Verein" oder "Kirchengemeinde" genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Oppelner Straße 122, 53119 Bonn, Erfüllungsort ist Legionsweg 16, 53117 Bonn.
- 1.3 Die Kirchengemeinde steht kanonisch unter der Jurisdiktion der Rumänisch-Orthodoxen Metropolie für Deutschland, Zentral und Nordeuropa.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter VR 8867 eingetragen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Die Kirchengemeinde verfügt über ein rundes Siegel mit der Aufschrift: RUMÄNISCH ORTHODOXE KIRCHENGEMEINDE "EPIPHANIA" e.V. BONN

- 1.7 Die erste Satzung des Vereins wurde am 09.12.2007 errichtet.
- 1.8 Der Verein ist politisch, rassisch und gegenüber den Mitgliedern konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Die Kirchengemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der orthodoxen Religion entsprechend ihrer kulturhistorischen Bedeutung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von:
 - a) Förderung der Religion
 - b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c) Förderung von Kunst und Kultur
 - d) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Den Erwerb von Grundstücken und/oder die Errichtung von Gebäuden für die Rumänische Orthodoxe Kirchengemeinde in Bonn sowie dessen Finanzierungen.
- b) Das Tragen der laufenden Kosten für Erhaltung und Betrieb von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen der Rumänischen Orthodoxen Kirchengemeinde in Bonn.
- c) Unterstützung des von der Metropolie jeweils eingesetzten Gemeindepfarrers bei der Erfüllung seiner Aufgaben in der Kirchengemeinde in ideellen und materiellen Hinsicht.
- 2.4 Die Kirchengemeinde basiert auf der Lehre der Orthodoxen Kirche in Übereinstimmung mit der Tradition der rumänisch-orthodoxen Kirche und verfolgt hauptsächlich folgende Ziele:
 - a) Erhaltung, Stärkung und Verbreitung des Orthodoxen Glaubens
- b) Vereinigung der Gläubigen, die sich zu den Grundlagen der rumänisch-orthodoxen Kirche bekennen
- c) Unterstützung des Gemeindepriesters bei der Erfüllung seiner Pflichten sowie Katechisation der Gläubigen.
- 2.5 Desweiteren werden ebenfalls folgende Ziele verfolgt:
 - a) Die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten sowie die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten
 - b) Die Ausbildung von Geistlichen und die Erteilung von Religionsunterricht
 - c) Die Verwaltung des Kirchenvermögens sowie die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen
 - d) Soziale und/oder verschiedene Wohltätigkeitsarbeiten wie z. B. die Unterstützung von Pfarreien, Waisenhäusern, Seniorenheimen im In- und Ausland
 - e) Verstärkung der Verbindungen von orthodoxen Kirchen und anderen christlichen Konfessionen
 - f) Mittelbeschaffung für die Metropolie im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - g) Wahrung und Pflege der Traditionen und des christlich- rumänischen Brauchtums sowie die Förderung und Koordinierung der rumänischen Kultur in Deutschland

- h) Stärkung des guten Einvernehmens zwischen Völkern und aktive Hilfe bei der Integration von in Deutschland lebenden Rumänen sowie die Förderung des Informationsaustauschs zwischen Deutschen und Rumänen im geistig und kulturellen Bereich
- i) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie soziale Aktivitäten für Kinder, Jugendliche, Studenten, Frauen, Senioren und sozial benachteiligte Personen
- j) Vorbereitung und Durchführung von geistigen, kulturellen und sozialen Veranstaltungen sowie Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
- k) Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung einschließlich der Sprachförderung
- I) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie sozialer Benachteiligte
- m) Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
- 2.6 Die Kirchengemeinde kann zur Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen beauftragen, wobei ehrenamtliche Helfer nur mit schriftlicher Vollmacht Handlungen in Namen der Kirchengemeinde vornehmen dürfen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel der Kirchengemeinde dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde.
- 3.4 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Kirchengemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Rumänischen Orthodoxen Kirche unter der Jurisdiktion des Patriarchen von Bukarest bekennt, oder diese und ihre Zielsetzungen unterstützen will. Letztere, sowie Vereine und Gesellschaften finden Aufnahme als korporative Mitglieder. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- 4.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, die an den Vorstand der Kirchengemeinde gerichtet wird.
- 4.5 Über den Antrag entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.
- 4.6 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4.7 Das Mitglied ist verpflichtet die Vereinsatzung zu respektieren.
- 4.8 Jedes Mitglied der Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe von der Mitgliedversammlung festgelegt wird.
- 4.9 Von der Zahlung des Mitgliederbeitrages sind Härtefälle ausgenommen; darüber entscheidet der Vorstand.
- 4.10 Mitglieder finden Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.

4.10.1 Ordentliche Mitglieder sind materielle fördernde Mitglieder;

Diese fördern die Ziele des Vereins finanziell. Die fördernden Mitglieder zahlen den normalen Mitgliedsbeitrag. Sie haben ein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder sind mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Vereinsziele aktiv und tätig zu unterstützen.

4.10.2 <u>Außerordentliche Mitglieder</u> sind:

a) immaterielle fördernde Mitglieder;

Diese fördern die Ziele des Vereins immateriell. Die fördernden Mitglieder zahlen keinen regulären Mitgliedsbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht.

b) ewige Mitglieder

Diese fördern die Ziele des Vereins durch eine einmalige Großspende. Sie werden in die Tafel der ewigen Mitglieder aufgenommen, die an hervorgehobener Stelle in der Kirchengemeinde präsentiert wird. Sie haben kein Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, verliehen werden; an Vereinsmitglieder, wie auch Nicht-Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Ziele und Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben kein Stimmrecht.

d) Vereinsmitgliedern kraft Amtes

Der Metropolit der Rumänischen Orthodoxen Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa und der von der Metropolie eingesetzte jeweilige Gemeindepfarrer sind Vereinsmitglieder kraft Amtes. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- 5.1.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Kirchengemeinde.
- 5.1.2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und muss schriftlich unter Angabe von Gründen dem Betroffenen bekannt gegeben werden.
- 5.1.2.1 Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied grob gegen die Ziele des Vereins verstößt, z. B. durch wiederholtes streitsüchtiges oder sonst wie schädigendes Verhalten die Arbeit des Vereins in unzumutbarer Weise erschwert. Desweiteren wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird. Als mögliche Vereinsstrafe kann auch die Erteilung eines Hausverbots verhangen werden.
- 5.1.2.2 Der Ausschluss ist auch wegen Zahlungsverzug zulässig und ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- 5.1.3 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 5.1.4 Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch einen eingeschriebenen Brief Beschwerde einlegen. Über die

Beschwerde entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung. Gegen den Entscheid steht der ordentliche Rechtsweg offen.

5.2 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber Kirchengemeinde.

§ 6 Beiträge

Von dem Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Gesamtvorstand
- 2. Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Zum Vorstand im Sinn des § 26 BGB gehören:

8.1 Der geschäftsführende Vorstand

Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

8.2 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus folgenden Funktionsträgern:

der Geschäftsführer

der Schatzmeister

der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer

mindestens 2 bis 7 Beiräte, entsprechend der Anzahl der Abteilung, für welche je ein Beirat vorgesehen ist

der jeweilige Gemeindepfarrer als ständiges Vorstandsmitglied,

sowie

der jeweilige Metropolit der Rumänischen Orthodoxen Metropolie für Deutschland, Zentralund Nordeuropa als ständiges Mitglied.

- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes amtieren für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt offen (per Akklamation) oder auf Antrag schriftlich. Der Vorstand ist zugleich das oberste Vertretungsorgan und das oberste Geschäftsführungsorgan des Vereins.
- 8.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 8.5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8.6 Wiederwahl ist zulässig.
- 8.7 Träger öffentlicher Mandate, sowie Mandats- und Funktionsträger politischer Parteien, parteinaher Vereinigungen sowie deren unmittelbare Familienangehörige können nicht im Vorstand tätig werden. Bei nachträglicher Übernahme solcher Mandate und Funktionen verliert das betroffene Mitglied des Vorstandes seine Vorstandsposition. In einem solchen Fall sind Nachwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 8.8 Der Metropolit ist ständiger Berater mit einem vollen Stimmrecht und einem Vetorecht sowohl bei den Vorstandssitzungen als auch bei den Mitgliederversammlungen. Somit

verpflichtet sich der Beirat im Voraus den Metropoliten über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu informieren. Der Metropolit kann sich vertreten lassen durch einen Bevollmächtigen, oder falls das nicht der Fall ist, wird er automatisch durch den Vorsitzenden des Beirats vertreten. Der Gemeindepfarrer, der vom Metropoliten ernannt wurde, hat ständig die Funktion des 1 Vorsitzenden des Fördervereins inne, und hat, im Auftrag des Metropoliten, den Vetorecht (Falls der Metropolit einen Bevollmächtigten nicht nennt bzw. in der Abwesenheit des letzteren, übernimmt automatisch der Vorsitzende des Fördervereins das entsprechende Stimmrecht und das Vetorecht).

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Die Versammlungen des Gesamtvorstandes dienen der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner geladenen Mitglieder erschienen sind.

9.1 Der geschäftsführende Vorstand

- 9.1.1 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 9.1.2 Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen jeder Vorstands- und Mitgliederversammlung und erledigt mit Hilfe des Geschäftsführers die laufenden Vereinsgeschäfte.
- 9.1.3 Der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzende vertritt den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.1.4 Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.

9.2 Der erweiterte Vorstand

- 9.2.1 Dieser Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- a) Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer gemeinsam zu unterzeichnen.
- b) Rechtsgeschäfte, die den Verein verpflichten, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes, wenn sie einen Betrag von 2.500,- Euro überschreiten und zusätzlich des Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn sie einen Betrag von 22.500,- Euro überschreiten, es sei denn, dass die mit den Rechtsgeschäften verbundenen Ausgaben als konkrete Vorhabenpositionen mit allen erheblichen Faktoren bereits durch Beschluss im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- c) Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist an die mehrheitliche Zustimmung einer einzuberufenden Mitgliederversammlung gebunden.
- d) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind befugt, Einzahlungen und Abhebungen bei der Bank des Fördervereins zu tätigen und dem Vorstand umgehend auszuweisen.
- e) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
- f) Der Schatzmeister besorgt die Buchführung des Vereins und betreut die Mitgliederkartei. Er hat Einnahmen und Ausgaben festzuhalten und der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen. Zu seinen Aufgaben gehört weiter die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs.
 - g) Der Schriftführer führt in den Sitzungen das Protokoll.
- 9.2.2 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in deutscher Sprache niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Geschäftsführer und Schriftführer können sich gegenseitig vertreten. Vereinsinterna sind vertraulich zu behandeln.

- 9.3 Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 9.4 Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichtenverursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitglieder treffen sich:
 - a) zur ordentlichen Mitgliederversammlung / Hauptversammlung
 - b) zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Zu a) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen / Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist im ersten Halbjahr jedes Jahres einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Einladung enthält: Ort, Datum, Uhrzeit sowie Tagesordnung dieser Versammlung. Eventuelle Anträge sind sieben Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich und kurz begründet dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in der Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich.

- 10.2 In jeder Hauptversammlung ist von dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten ein Tätigkeits- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- 10.3 Desweiteren beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung über:
 - a) Den Haushaltsplan
 - b) Eventuelle Änderung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Die Entlassung des Vorstandes im Wahljahr
 - d) Die Wahl des Vorstandes im Wahliahr
 - e) Wahl des Beiräte
 - f) Eventuelle Ergänzungswahlen
 - g) Den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Die Satzungsänderungen
 - i) Die Auflösung des Vereins

- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.5 Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.6 Beschlüsse über Satzungsänderung, Versetzung des Gemeindepfarrers und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 10.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das von 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- <u>Zu b)</u> Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter der Angabe eines Grundes beantragen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nur zulässig, wenn mindestens 50%+1 aller Stimmberechtigten sie beantragen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliedversammlung fest, wobei nur diejenigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden dürfen, die Gegenstand des schriftlichen Einberufungsverlangens sind. Bei jeglicher Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 10.7 Das Protokoll über die jeweilige Mitgliederversammlung wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Abstimmungen erfolgen durch Handerheben oder schriftlich auf Antrag.

§ 11 Der Gemeindepfarrer

- 11.1 Der Gemeindepfarrer erhält automatisch den Titel "1. Vorsitzende".
- 11.2 Der Gemeindepfarrer ist aktives Mitglied der Kirchengemeinde und kann als Angestellter tätig sein. Darüber entscheiden der Vorstand und der Metropolit.
- 11.3 Er ist Bevollmächtigter des Metropoliten für die Gemeinde.
- 11.4 Der vom Vorstand vorgeschlagene und vom Metropoliten eingesetzte Gemeindepfarrer, ist der geistige Leiter der Gläubigen und der Kirchengemeinde.
- 11.5 Der Gemeindepfarrer ist für die Gemeinde verantwortlich und muss dem Vorstand Bericht, über alle wichtigen Belange erstatten, die von Bedeutung für die Gemeinde sind.
- 11.6 Der Gemeindepfarrer hat eine strenge Schweigepflicht über alle Kircheninterna.
- 11.7 Der Gemeindepfarrer ist zur Abhaltung von Gottesdiensten gemäß der Kirchenordnung der orthodoxen Kirche verpflichtet. Die Planung der Gottesdienste obliegt dem Gemeindepfarrer.
- 11.8 Der Gemeindepfarrer hat die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten, z B. in Gefängnissen, Krankenhäusern usw. seelsorgerisch mitzuwirken.
- 11.9 Der Gemeindepfarrer ist zur Einhaltung der kanonischen Regeln der orthodoxen Kirche verpflichtet.
- 11.10 Der Gemeindepfarrer setzt sich für Ökumene und interreligiösen Dialog sowie für das Gespräch zwischen unterschiedlichen Milieus und Gruppen ein.
- 11.11 Der Gemeindepfarrer orientiert sich am biblischen Impuls "Als Volk Gottes auf der Suche nach dem Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit" und versucht, mit den Schritten "Sehen Urteilen Handeln" pastoral und gesellschaftlich zu wirken.
- 11.12 Der Gemeindepfarrer führt ein Verzeichnis aller Mitglieder der Kirchengemeinde.
- 11.13 Der Gemeindepfarrer hat das Ansehen der rumänisch orthodoxen Kirche zu vermehren.

- 11.14 Der Gemeindepfarrer hat bei seiner Arbeit das Recht auf eine angemessene Unterstützung durch die Gemeinde. Dem Gemeindepfarrer kann eine jährliche, angemessene, pauschale und von der Mitgliederversammlung beschloßene Aufwandsvergütung oder -entschädigung erstattet werden.
- 11.15 Dem Gemeindepfarrer steht ein Jahresurlaub zu, sowie bei Krankheit, oder anderen dringenden Anlässen, eine Vertretung nach seiner Wahl.
- 11.16 Der Gemeindepfarrer kann, nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung, jederzeit vom Metropolit versetzt werden. Der Gemeindepfarrer kann ebenfalls jederzeit beim Verlangen der Mitgliederversammlung versetzt werden, wenn der Metropolit sein Vetorecht nicht ausübt.
- 11.17 Der Gemeindepfarrer hat ein Anrecht auf Erstattung von Auslagen in Ausübung seiner Tätigkeit (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten etc.)

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 12.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 12.2 Bei Bedarf könne Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- 12.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedinung.
- 12.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 12.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nachh § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc...
- 12.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewisen werden.
- 12.7 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 festgesetzt werden.

§ 13 Datenschutzklausel

- 13.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 13.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung,
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

13.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten.

13.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 143 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Rumänische-Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 154 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort	!	, den		
1)				
2)			 	
3)			 	
4)			 	
5)			 	
6)				
7)			 	
8)				